

## Stellungnahme

*i. S. Bürger Für Frankfurt BFF im Römer,  
vertreten durch den Fraktionsgeschäftsführer, zugleich Fraktionsvorsitzender  
./.  
Stadt Frankfurt,  
gesetzlich vertreten durch den Magistrat*

Die Stellungnahme befasst sich mit der Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs durch die Frankfurter Integrationsdezernentin Weber zum Beginn des muslimischen Fastenmonats Ramadan. Dabei geht die Stellungnahme auf die Problematik ein, ob die Angelegenheit in deren Kompetenzbereich liegt oder ob die Stadtverordnetenversammlung darüber hätte befinden müssen.

Zu diesem Zweck erfolgt zunächst (A.) eine Sachverhaltsdarstellung; dieser schließt sich eine rechtliche Würdigung an (B.). Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung (C.).

### A. Sachverhalt

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

#### I. Die Sondermeldung vom 24.04.2020 trägt die Überschrift:

*„Integrationsdezernentin Weber: Im Ramadan ersetzen einige Moscheegemeinden Freitagspredigten durch traditionellen Gebetsruf.“*

Demnach könnte es aufgrund der aktuellen Pandemiesituation im Ramadan zum Gebetsruf durch Muezzine von Moscheen kommen; dieses religiöse Ritual würde selbstverständlich unter Einhaltung der Gesetze, insbesondere der Immissionsschutzvorschriften, geschehen.

Damit würde einigen Frankfurter Moscheegemeinden im kommenden islamischen Fastenmonat Ramadan die Möglichkeit eröffnet, die Freitagspredigten durch den traditionellen Gebetsruf zu ersetzen. Wörtlich führt die Integrationsdezernentin aus:

*„Für Musliminnen und Muslime beginnt am morgigen Freitag der Fastenmonat Ramadan. Leider wird das Zusammenkommen mit der Familie, das gemeinschaftliche Beten und Fastenbrechen in den Moscheen in diesem Jahr nicht möglich sein. Verschiedene Moscheen haben deshalb angekündigt, dass sie im kommenden Ramadan und während der Zeit bestehender Versammlungseinschränkungen ihr Freitagsgebet durch einen Gebetsruf ersetzen möchten. Diese Initiative gibt es bereits in zahlreichen anderen Städten. ...“*

**Beweis:** **Sondermeldung vom 24.04.2020, Anlage S 1.**

#### II. Die Angelegenheit, die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs, war aktuell nicht Gegenstand der Sitzung einer Stadtverordnetenversammlung, insbesondere nicht der zuletzt am 26.03.2020 abgehaltenen.

Über die Angelegenheit hat die Stadtverordnetenversammlung demgemäß nicht beraten und entscheiden.

In der Vergangenheit war die Angelegenheit ebenso wenig Gegenstand einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- III. Der Fastenmonat Ramadan begann am 24.04.2020.

Der Muezzin-Ruf war bislang in Frankfurt im Fastenmonat Ramadan – und auch im Übrigen - nicht zugelassen bzw. geduldet; er fand nicht statt.

Einem Presseartikel zufolge hat sich der Koordinator des Koordinationsrats der Moscheen bereits „im März“ an die Stadt Frankfurt in Person der Integrationsdezernentin mit dem Anliegen gewandt.

**Beweis:** FAZ vom 25.04.2020, „Leise ruft der Muezzin“, Anlage S 2.

- IV. Nach § 1 Abs. 5 S. 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften untersagt. Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 7 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist nicht einschlägig, auch nicht im Zusammenhang mit dem Fastenmonat Ramadan.

Mit der Achten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27.04.2020, Artikel 4 Nr. 1b, wurde das Verbot aufgehoben. In der Folge sind ab dem 01.05.2020 Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften – unter Einhaltung entsprechender Auflagen – wieder zugelassen.

- V. Bereits am 16.03.2020 veröffentlichte die Stadt Frankfurt die Sondermeldung,

*„Aufgrund der aktuellen Situation fallen alle Sitzungen der Fachausschüsse in der Zeit vom 23.04.2020 bis 04.05.2020 und alle Ortsbeiratssitzungen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 30.04.2020 aus.*

*Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für den 05.05.2020 und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für den 07.05.2020 vorgesehen. ...“*

**Beweis:** Sondermeldung vom 16.03.2020, Anlage S 3.

## B. Rechtliche Würdigung

Ausgehend von dem vorstehend dargestellten Sachverhalt folgt die rechtliche Würdigung.

- I. Die **Kompetenz-Zuordnung**, einerseits zur Gemeindevertretung (im konkreten Zusammenhang nach § 9 Abs. 1 S. 3 HGO: Stadtverordnetenversammlung, STVV), andererseits zum Gemeindevorstand (im konkreten Zusammenhang nach § 9 Abs. 2 S. 2 HGO: Magistrat), erfolgt gemäß §§ 9 i. V. m. 50, 51, 66 HGO.

1. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 HGO trifft die STVV die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Demgegenüber besorgt der Magistrat **die laufende Verwaltung**, § 9 Abs. 2 S. 1 HGO.

Die STVV beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HGO über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten

oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Magistrat oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 51 HGO aufgeführten Angelegenheiten. Die Übertragung bestimmter Arten von Angelegenheiten auf den Magistrat kann in der Hauptsatzung niedergelegt werden. Die STVV kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie auf andere Gemeindeorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen. Ist die Übertragung in der Hauptsatzung niedergelegt, ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 zu beachten.

- a. Nach § 51 HGO kann die STVV die Entscheidung über im Einzelnen bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen. Um eine solche dem Katalog des § 51 HGO unterfallende Angelegenheit, die von vorne herein der STVV zugewiesen wäre, handelt es sich im konkreten Zusammenhang nicht.
- b. Zudem trifft die Hauptsatzung keine – nähere - Zuständigkeitsabgrenzung. Sie ist insoweit unergiebig.
- c. Eine Übertragung der Angelegenheit auf den Magistrat erfolgte ebenso wenig.
- d. § 66 Abs. 1 HGO zufolge ist der Magistrat die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der STVV im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde. Er hat insbesondere
  1. die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
  2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen,
  3. die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Gemeindevertretung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten zu erledigen,
  4. die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten,
  5. die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Gemeinde einzuziehen,
  6. den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen,
  7. die Gemeinde zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden zu vollziehen.

Den – nicht abschließend – aufgeführten Angelegenheiten ist die in Rede stehende Angelegenheit nicht zuordenbar.

Es besteht also die Zuständigkeit der STVV kraft deren „Allgemeinzuständigkeit“, soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, für das kraft Gesetzes, § 66 Abs. 1 HGO, der Magistrat zuständig ist.

2. In der Folge ist die Kompetenz-Zuordnung über die – allgemeine - Begrifflichkeit Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

Hierzu hat das VG Gießen im Urteil vom 21.03.2007 (Az.: 8 E 2088/06, BeckRS 2007, 23153) folgendes ausgeführt, bezogen auf die Einziehung einer Straße:

*„Da es sich bei der Frage, welches Organ über die Einziehung einer Straße zu entscheiden hat, weder um eine Angelegenheit handelt, die kraft Gesetzes speziell dem Magistrat zugewiesen ist, noch in den allgemeinen Aufgabenkatalog des Magistrats nach § 66 HGO oder in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 HGO fällt, kommt es für die Beurteilung der Zuständigkeit auf die Frage an, ob es sich hier um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind die in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrenden zumeist routinemäßig zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten von nicht weittragender Bedeutung anzusehen (vgl. Hess. VGH, B. v. 09.09.1982 - V TH 24/82 -, Hess-VGRspr. 1983, 9; Bennemann, HGO, in: Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. I, Stand: Febr. 2007, § 9 Rdnr. 38). Ob eine Angelegenheit zur laufenden Verwaltung gehört oder eine wichtige Gemeindeangelegenheit ist, lässt sich mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse nicht für alle Gemeinden einheitlich bestimmen. Was für eine kleine Gemeinde eine wichtige Angelegenheit sein kann, mag in einer größeren Stadt oft ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO, Komm., Stand: Sept. 2006, § 50 Rdnr. 1, S. 3). ...“ (Unterstreichung durch Unterzeichner)*

3. Ausgehend von den skizzierten Regelungen und der Rspr. des VG Gießen ist auf den konkreten Zusammenhang bezogen folgendes festzuhalten:

Die Voraussetzungen für ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind nicht erfüllt.

- a. So handelt es sich zunächst um keine Verwaltungsangelegenheit in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend. Die in Rede stehende Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs stellte sich aktuell zum ersten Mal.

Der Muezzin-Ruf war bislang in Frankfurt weder allgemein, noch im Fastenmonat Ramadan zugelassen bzw. geduldet; er fand nicht statt.

So, wie die Angelegenheit aktuell zu erledigen war, dass nämlich angesichts des nicht zulässigen Zusammenkommens - nach § 1 Abs. 5 S. 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020, sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften untersagt – als Ausgleich bzw. Ersatz ein solcher Ruf zugelassen bzw. geduldet wird, stellt sie sich nicht dar, zumal der Ruf bislang nicht stattfand.

Mangels Auftreten der Verwaltungsangelegenheit in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend, diese sich vielmehr erstmalig so stellte, scheidet eine routinemäßige Erledigung von vorn herein aus.

- b. Ferner hat die Verwaltungsangelegenheit weitreichende Bedeutung.

Durch den Ruf sind eine Vielzahl von Einwohnern „angesprochen“; einerseits geschieht dies dadurch, dass der Muezzin-Ruf Musliminnen und Muslime zu ihrem religiösen Gedenken aufruft, indem er während des Fastenmonats Ramadan die üblichen – aktuell jedoch untersagten - Rituale des Freitagsgebets und des Fastenbrechens ersetzt, mithin das Glaubensbekenntnis zum Ausdruck bringt und zum Gebet auffordert. Letztendlich gewährleistet der Muezzin-Ruf die (positive) Religionsfreiheit, verfassungsrechtlich verankert in Art. 4 Abs. 1, 2 GG.

Andererseits wirkt sich der Muezzin-Ruf dadurch aus, dass er die Einwohner in ihrem Lärmschutzinteresse beeinträchtigt; die Lärmschutzinteressen liegen auf der Hand, sie sind bereits in der Sondermeldung angesprochen, indem die Immissionsschutzvorschriften bei der Ausübung „selbstverständlich“ eingehalten werden sollen.

Zudem wirkt sich die Angelegenheit auf die von Art. 4 Abs. 1, 2 GG gleichfalls gewährleistete (negative) Religionsfreiheit, also die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben, wobei sich diese Ausprägung auch auf Riten und Symbole bezieht, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen, aus.

Mit der deshalb erforderlichen Abwägung zwischen den – entgegenstehenden - grundrechtlich geschützten Interessen lässt sich eine weitreichende Bedeutung nicht abstreiten.

- c. Die vorstehend skizzierten Hintergründe, dass die Angelegenheit erstmalig auftrat und zu entscheiden war, zudem die kollidierenden grundrechtlich geschützten Interessen eine weitreichende Bedeutung hervorrufen, begründen schließlich die immense politische Bedeutung.

Diese festzustellende Bedeutung nimmt mit der Einwohnerzahl der Stadt Frankfurt, der bevölkerungsreichsten Stadt in Hessen nicht ab, sondern zu. Denn damit ist auch eine höhere Zahl von Einwohnern, sowohl in ihrer (positiven wie negativen) Religionsfreiheit, als auch in Lärmschutzinteressen (vgl. zu diesen Abwägungskriterien, Birkenfeld, Kommunalrecht, Rn. 422) betroffen.

- d. Angesichts der klaren Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung nicht erfüllt sind, bedarf es des Rückgriffs auf die Vermutung, wonach von der Zuständigkeit der STVV auszugehen ist, wenn sich die Angelegenheit nicht eindeutig als laufende Verwaltung darstellt (vgl. Schneider/Dreßler/Lüll, HGO, § 50 Rn. 1), nicht.

Die Angelegenheit, d. h. die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs, ist damit **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**. Damit ist nicht der Kompetenz-Bereich des Magistrats eröffnet; vielmehr ist die **Stadtverordnetenversammlung zuständig**.

- e. Eine Eil-Kompetenz kommt letztendlich von vorn herein nicht in Betracht.

Eine § 51 a GO vergleichbare Regelung zur Eilentscheidung hat der Gesetzgeber dem Magistrat nicht zugewiesen.

Überdies war die Angelegenheit der Integrationsdezernentin einem Presseartikel zufolge bereits „im März“ bekannt, die (Nicht-)Durchführung der Sitzungen der städtischen Gremien bereits am 16.03.2020 ausweislich der entsprechenden Sondermeldung klar, ebenso auf der Grundlage der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020, dass unter anderem Zusammenkünfte in Moscheen untersagt sind, zuletzt auch der Beginn des Ramadans am 24.04.2020.

Insofern bestand keine Veranlassung für einen „eilbedürftigen Alleingang“.

Der Magistrat hat folglich seine Kompetenzen überschritten. Eine Entscheidung über die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs, auch eine temporäre, liegt allein in der Zuständigkeit der STVV.

- II. Den Kompetenz-Verstoß zugrunde legend, stellt sich die Frage, ob eine Fraktion oder der einzelne Stadtverordnete diesen rügen können.
1. Allein der Gemeindevertretung als solcher steht die Befugnis zu, zu rügen, der Gemeindevorstand habe seine Befugnisse im Verhältnis zur Gemeindevertretung überschritten, nicht jedoch einzelnen Gemeindevertretern oder Fraktionen (vgl. Schmidt/Kneip, HGO, § 9 Rn. 4 unter Verweis auf die Rspr.).
    - a. Dem OVG Bautzen (Beschluss vom 31.07.1996, Az.: 3 S 274/96 für das Landesrecht in Sachsen) zufolge können einzelne Gemeinderatsmitglieder und einzelne Fraktionen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO einen Anordnungsanspruch nicht darauf stützen, dass der Bürgermeister seine Zuständigkeiten im Verhältnis zum Gemeinderat überschritten hat. Es obliegt vielmehr nur dem Gemeinderat als solchem, gegen eine Verletzung seiner Körperschaftseigenen Rechte vorzugehen.

Auch die Berufung darauf, dass mit dieser Kompetenzüberschreitung zugleich die Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten der Fraktionen und einzelner Gemeinderatsmitglieder beschnitten sind, trägt keinen gerichtlich durchsetzbaren Anordnungsanspruch, da damit nur eine mittelbare Betroffenheit dargetan ist.

Wörtlich führt das OVG aus:

*„Die Entscheidungen des Oberbürgermeisters betreffen unmittelbar vielmehr nur den Stadtrat in seiner Organstellung, sie hindern erst dadurch und damit nur mittelbar auch dessen Mitglieder an der Wahrnehmung von Mitwirkungsbefugnissen. Umgekehrt vermittelt ein Recht auf Teilhabe an einer etwaigen Entscheidung des an sich zuständigen Organs noch keinen Anspruch auf Entscheidung durch dieses Organ. Damit obliegt es aber auch nur dem Stadtrat als solchem, gegen eine mögliche Verletzung körperschaftseigener Rechte durch den Oberbürgermeister vorzugehen (vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1985, 283 = DVBl 1985, 177 (179); OVG Münster, NVwZ 1989, 989 (990); VG Mannheim, NVwZ 1993, 396 = VBilw 1993, 179, jew. m.w. Nachw.). Anderenfalls hät-*

ten es einzelne Ratsmitglieder oder einzelne Fraktionen in der Hand, die Kompetenzen des Rates - ohne daß ein dahingehender Wille des Gremiums bestünde - anderen Organen gegenüber durchzusetzen. Dies wäre mit den durch die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und den durch stadtinterne Regelung getroffenen Kompetenzzuweisungen an die einzelnen Gemeindeorgane nicht vereinbar. Es würde damit die Möglichkeit einer der Verwaltungsgerichtsordnung fremden Popularklage eröffnet. Zugleich liefe es auf die Durchsetzung eines allgemeinen körperschaftsinternen Gesetzesvollziehungsanspruchs hinaus, der aber weder dem einzelnen Ratsmitglied noch der einzelnen Fraktion eingeräumt ist. ...“ (Unterstreichung durch Unterzeichner)

- b. Daran anknüpfend hat das VG Augsburg (Urteil vom 26.07.2013, Az.: Au 7 K 12.1425 für das Landesrecht in Bayern) ausgeführt:

„In ständiger Rechtsprechung der Obergerichte ist anerkannt, dass die (Kompetenz-) Rechte eines Organs nur dieses selbst als gesamtes wahrnehmen und verteidigen kann (vgl. BVerfG, B. v. 22.12.1992 - 2 BvQ 14/91, 2 BvH 6/91 - BVerfGE 88, 63; BVerwG, B. v. 7.1.1994 - 7 B 224/93 - NVwZ-RR 1994, 352; BayVGH, B. v. 22.12.1991 - 4 CE 91.3684 - juris; OVG NRW, B. v. 17.3.1988 - 15 B 695/88 - NVwZ-RR 1989, 317; B. v. 12.11.1992 - 15 B 3965/92 - NVwZ-RR 1993, 157; VGH BW, B. v. 1.9.1992 - 1 S 506/92 - NVwZ 1993, 396; U. v. 9.3.2012 - 1 S 3326/11 - juris Rn. 50; OVG SaarL, B. v. 30.9.1993 - 1 R 38/91 - juris; SächsOVG, B. v. 3.7.1996 - 3 S 274/96 - NVwZ-RR 1997, 665; OVG SH, B. v. 18.7.2007 - 2 MB 14/07 - juris; Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rn. 80; Wahl/Schütz in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 100; Happ in Eyermann, VwGO, § 42 Rn. 142; Widmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 29 GO Rn. 11). Eine Verletzung von Kompetenzen eines kommunalen Organs kann nicht von seinen einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen geltend gemacht werden.

Aus einer möglichen Verletzung der Kompetenzregelungen durch den Bürgermeister (bzw. die Verwaltung) lässt sich auch keine unmittelbare Betroffenheit der Kläger in ihren Mitwirkungsrechten aus der Bayerischen Gemeindeordnung herleiten. Zwar sind die von den Klägern angeführten Informations-, Teilnahme-, Antrags- und Abstimmungsrechte (bspw. Art. 46 Abs. 2 Satz 3, Art. 47 Abs. 2, Art. 49 GO) teilweise klagefähige Mitgliedschaftsrechte (vgl. BayVGH, B. v. 10.12.1986 - 4 B 85 A.916 - NVwZ 1988, 83; B. v. 22.12.1991 - Az. 4 CE 91. 3684 - juris Rn. 10; B. v. 20.10.2011 - 4 CS 11.1927 - juris; kritisch BayVGH, B. v. 15.12.2000 - 4 ZE 00.3321 - juris; vgl. Prandl, Kommunalrecht in Bayern, GO, Art. 30). Diese wären durch die mögliche Kompetenzverletzung aber allenfalls mittelbar betroffen, da unmittelbar zunächst das Kompetenzrecht des jeweiligen Organs verletzt wäre. Eine mittelbare Betroffenheit führt aber im Kommunalverfassungsstreit nicht zu einer Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO (OVG SH, B. v. 18.7.2007 - 2 MB 14/07 - juris; SächsOVG, B. v. 3.7.1996 - 3 S 274/96 - NVwZ-RR 1997, 665; VGH BW, B. v. 1.9.1992 - 1 S 506/92 - NVwZ 1993, 396). Das durch das kommunale Organisationsrecht festgelegte Kompetenzgefüge gebietet es regelmäßig, diese mittelbare Verkürzung der Mitwirkungsbefugnisse jedes einzelnen Mitglieds hinzunehmen. Es bleibt wie dargelegt allein das jeweilige Organ selbst zur Abwehr solcher Kompetenzverletzungen berufen. Anderenfalls wäre es einem einzelnen Stadtratsmitglied möglich, zum Einen Rechte durchzusetzen, die nicht unmittelbar ihm dienen und zum

*Anderen, entgegen dem Willen der (gewählten) Mehrheit vorzugehen. ...“ (Unterstreichungen durch Unterzeichner)*

- c. Die Konsequenz lautet, dass eine in der STVV vertretene Fraktion bzw. ein Mitglied der STVV nicht erfolversprechend die Verteidigung der Rechte der STVV rügen kann; dies obliegt allein der STVV als kommunales Organ.
2. Anzudenken ist, gegenüber dem Oberbürgermeister einzufordern, dem Beschluss des Magistrats nach § 74 Abs. 1 HGO zu widersprechen.

Aus dem politisch bekannten Standpunkt des Oberbürgermeisters heraus besteht für diesen wohl keine Veranlassung, zu widersprechen.

Insofern stellt sich die Frage, ob der Widerspruch eingefordert werden kann. Nachdem es sich jedoch bei den sich aus § 74 HGO ergebenden Rechten um Institute der internen Willensbildung der Kommune handelt, besteht zugunsten des einzelnen Bürgers bzw. des einzelnen Stadtverordneten und einer Fraktion kein Anspruch auf die Wahrnehmung der Rechte durch den Bürgermeister (vgl. Schneider/Dressler/Lüll, HGO, § 74 Rn. 1).

3. Schließlich sind die Möglichkeiten zu prüfen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der für den 07.05.2020 anberaumten Sitzung der STVV zu bringen, ausgehend von § 17 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Frankfurt am Main (im Folgenden: GO).
- a. Generell stellt § 17 GO die Möglichkeit sicher, Angelegenheiten unter Wahrung bestimmter Fristen und/oder Quoren auf die Tagesordnung einer Sitzung der STVV über die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher setzen zu lassen.
- b. Aufgrund einer am 23.04.2020 getroffenen informellen Vereinbarung zwischen den Fraktionsvorsitzenden und dem Stadtverordnetenvorsteher (Vereinbarung) besteht darüber hinausgehend die Möglichkeit, sämtliche Angelegenheiten, die einen Bezug zu der Corona-Pandemie aufweisen, auf die Tagesordnung der für den 07.05.2020 terminierten Sitzung der STVV zu bringen, unter den TOP 5 zu den Corona-Themen.

Vor dem Hintergrund, dass die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs bereits am 23.04.2020 erfolgte, der Fastenmonat Ramadan am darauf folgenden Tag begann und ab dem 01.05.2020 Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften wieder zugelassen sind, so dass der Anlass für die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs als Ersatz für die untersagten Zusammenkünfte zum gemeinsamen Gebet und Fastenbrechen entfallen ist, erweist sich diese Option als nicht mehr zweckmäßig und zielführend.

- c. Zusammenfassend ist insoweit festzuhalten, dass anknüpfend an die getroffene Vereinbarung die Möglichkeit besteht, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der für den 07.05.2020 terminierten Sitzung der StVV zu bringen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch Abstand zu nehmen, mangels Zweckmäßigkeit.



**C. Zusammenfassung**

- I. Die Zulassung/Duldung des Muezzin-Rufs unterfällt der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung; mangels Einordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung ist die Kompetenz des Magistrats nicht gegeben.
- II. Der Fraktion bzw. einzelnen Stadtverordneten steht es ausweislich der Rechtsprechung nicht zu, eine Zuständigkeitsüberschreitung seitens des Magistrats zu rügen. Ein gerichtliches Vorgehen scheidet daher an der notwendigen Klage- bzw. Antragsbefugnis.
- III. Die Rügebefugnis steht allein der Stadtverordnetenversammlung zu.
- IV. Die aufgrund der am 23.04.2020 getroffenen Vereinbarung bestehende Möglichkeit, die Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2020 zu erreichen, ist aufgrund der aktuellen Ereignisse nicht zweckmäßig bzw. zielführend.

Hanau, den 04.05.2020

gez.  
Dr. Martin Faußner  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

gez.  
Prof. Dr. Lutz Eiding  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Honorarprofessor für öff. Baurecht

d4/d198-20

# **Integrationsdezernentin Weber: Im Ramadan ersetzen einige Moscheegemeinden Freitagspredigten durch traditionellen Gebetsruf**

Sondermeldungen

## **Integrationsdezernentin Weber: Im Ramadan ersetzen einige Moscheegemeinden Freitagspredigten durch traditionellen Gebetsruf**

24.04.2020, 10:30 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation kann es im Ramadan zum Gebetsruf durch Muezzine von Moscheen kommen. Dieses religiöse Ritual geschieht selbstverständlich unter Einhaltung der Gesetze, insbesondere der Immissionsschutzvorschriften.**

Im kommenden islamischen Fastenmonat Ramadan werden einige Frankfurter Moscheegemeinden ihre Freitagspredigten durch einen traditionellen Gebetsruf ersetzen. Dazu sagt Integrationsdezernentin Sylvia Weber:

„Für Musliminnen und Muslime beginnt am morgigen Freitag der Fastenmonat Ramadan. Leider wird das Zusammenkommen mit der Familie, das gemeinschaftliche Beten und Fastenbrechen in den Moscheen in diesem Jahr nicht möglich sein. Verschiedene Moscheen haben deshalb angekündigt, dass sie im kommenden Ramadan und während der Zeit bestehender Versammlungseinschränkungen ihr Freitagsgebet durch einen Gebetsruf ersetzen möchten. Diese Initiative gibt es bereits in zahlreichen anderen Städten.

Diese schöne Geste berührt mich sehr und wird hoffentlich vielen Frankfurter Musliminnen und Muslimen ein kleiner Trost sein. Die Verantwortlichen in den Moscheegemeinden haben zugesagt, die in der Pandemiesituation jeweils geltenden Versammlungsaufgaben und die berechtigten Interessen der unmittelbaren Nachbarschaft zu beachten.

Ich bitte alle Frankfurterinnen und Frankfurter, einem kurzen Muezzinruf mit jenem Respekt zu begegnen, den Religionsfreiheit in unserer Demokratie immer beanspruchen kann. Der muslimische Gebetsruf ist in diesem Sinne wie das liturgische Glockenläuten zu behandeln.

Zugleich haben sich an mich Frankfurter Moscheegemeinden gewandt, mit der Bitte, ihren Dank öffentlich weiterzugeben an das Engagement und die Solidarität der Frankfurter Gesellschaft in dieser schwierigen Zeit und für die große Leistung der Hilfskräfte und beteiligten Ämter und Betriebe. In all diesen Berufsgruppen arbeiten auch Musliminnen und Muslime. Die Bedrohung durch das Virus macht vor niemandem von uns halt. Moscheegemeinden und ihre Mitglieder sind von der Situation in gleicher Weise betroffen.

Aufmerksamkeit füreinander, Fürsorge und Solidarität sind Werte, die im Ramadan für gläubige Musliminnen und Muslime in besonderer Weise Gegenstand des eigenen Nachdenkens sind. Dies ist eine Anregung, der wir alle folgen können und sollten. Gemeinsam werden wir in Frankfurt auch diese Situation überstehen.“

Der Adhān, auch als Muezzinruf bekannt, ertönt traditionell in größeren Moscheen von Minaretten, in kleineren von der Seite oder Tür des Gebäudes. Der Adhān muss sich in Deutschland an die jeweils geltenden Immissionsschutzgesetze halten. Der Adhān umfasst im Wesentlichen das Glaubensbekenntnis des Islam verbunden mit der Aufforderung zum Gebet. In der aktuellen Pandemiesituation haben die Gemeinden daher sicherzustellen, dass der Adhān

nicht als Aufforderung zu einer Versammlung missverstanden wird.

## Leise ruft der Muezzin

**Frankfurt Mehrere Moscheen haben erstmals den Gebetsruf nach außen übertragen. Die Aktion soll in Zeiten der Krise Trost spenden – und wäre doch fast gescheitert. Von Marie Lisa Kehler**

Der Ruf des Muezzins wäre an einem normalen Freitag vom Straßenlärm verschluckt worden. In der Corona-Krise scheint die Stadt aber leiser geworden zu sein. Nur noch wenige Autos fahren an der Abu-Bakr-Moschee an der Praunheimer Landstraße vorbei. Mit Hilfe eines Mikrofons und eines Verstärkers hat die Gemeinde am Freitag zum ersten Mal den traditionellen Gebetsruf nach draußen übertragen, so dass er auch im nahen Umkreis zu vernehmen war. Weitere Moscheen in Frankfurt haben sich der Initiative angeschlossen. Während des Fastenmonats Ramadan wollen sie immer freitags den traditionellen Gebetsruf gut hörbar erklingen lassen.

Laut Mohamed Seddadi, Koordinator des Koordinationsrats der Moscheen in Frankfurt und Geschäftsführer der Abu-Bakr-Moschee, soll die akustische Botschaft ein kleiner „Trost für Muslime“ sein, die im Fastenmonat Ramadan nicht in den Moscheen zum Gebet zusammenkommen dürften. Gleichzeitig sei es als Zeichen des Miteinanders, der Solidarität und der Toleranz zu verstehen, sagt Seddadi.

Er klingt müde, während er diese Sätze spricht. Die ganze Nacht habe er durchgearbeitet, berichtet er. Denn die Nachricht von Integrationsdezernentin Sylvia Weber (SPD), dass einem öffentlichen Gebetsruf in dieser besonderen Zeit nichts im Wege stehe, sei erst am Donnerstagabend gekommen. Gerechnet hatte Seddadi damit schon längst nicht mehr. Schließlich sei er schon im März an Weber und Oberbürgermeister Peter Feldmann (SPD) mit diesem Vorschlag herangetreten. „Jetzt ist alles eben ein bisschen improvisiert“, sagt er. Denn die Technik, um den Ruf des Muezzins auch klar und deutlich, nicht flüsternd und scheppernd, übertragen zu können, sei bis zum Vorabend in der Moschee nicht vorhanden gewesen. Den Mitgliedern der Gemeinde blieben nur wenige Stunden, um die umliegenden Nachbarn, den Ortsbeirat und das zuständige Polizeirevier zu informieren. Per Mail und mit Hilfe von Briefwurfsendungen haben sie auf die Aktion hingewiesen und erklärt, dass die Gebetsrufe ausschließlich während des Fastenmonats Ramadan übertragen werden sollen. „Wir wollen niemanden provozieren“, sagt Seddadi.

Das Anliegen der Muslime sei Anfang der Woche mit den Koalitionspartnern von CDU und Grünen besprochen worden, heißt es aus dem Integrationsdezernat. Da-

bei sei es von vornherein darum gegangen, abzuklären, wie und ob die Stadt die Initiative begleiten will, sagt ein Sprecher der Dezernentin. Grundsätzlich ist sowohl das Glockengeläut als auch der Muezzinruf in Deutschland durch das Grundgesetz, Artikel 4, Absatz 2, geschützt. Die Koalitionspartner haben dem Vorschlag zugestimmt. Bedingung sei, dass verbindliche Regeln wie das Immissionsschutzgesetz und die Interessen der Nachbarschaft beachtet würden, sagte der CDU-Fraktionsvorsitzende Nils Köbler. Die Grünen stimmten ebenfalls zu. Nach Angaben von Fraktionschefin Jessica Purkhardt wurde aber darum gebeten, dass Weber das Vorhaben gut nach außen kommunizieren solle, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zumindest dieser Wunsch blieb unerfüllt. Denn die Nachricht, dass die Stadt dem Projekt wohlwollend gegenüberstehe, erhielten auch die Vertreter der Moscheen erst spät. Zeit, die Nachbarn zu informieren, sei da kaum geblieben. Und auch die Mitteilung an die eigenen Mitglieder sei erst spät rausgegangen, sagt Seddadi. Dabei sei es doch wichtig gewesen, die Gläubigen noch einmal daran zu erinnern, dass der Ruf des Muezzins keinesfalls als Aufruf zu verstehen sei, zur Moschee zu kommen. „Er soll nur ein Symbol sein, dass wir diese Situation gemeinsam meistern können.“ Denn der Glaube, und damit verbunden auch das Läuten der Kirchenglocken oder der Ruf des Muezzins, kann laut Seddadi den Menschen in der Krise Mut und Zuversicht geben.

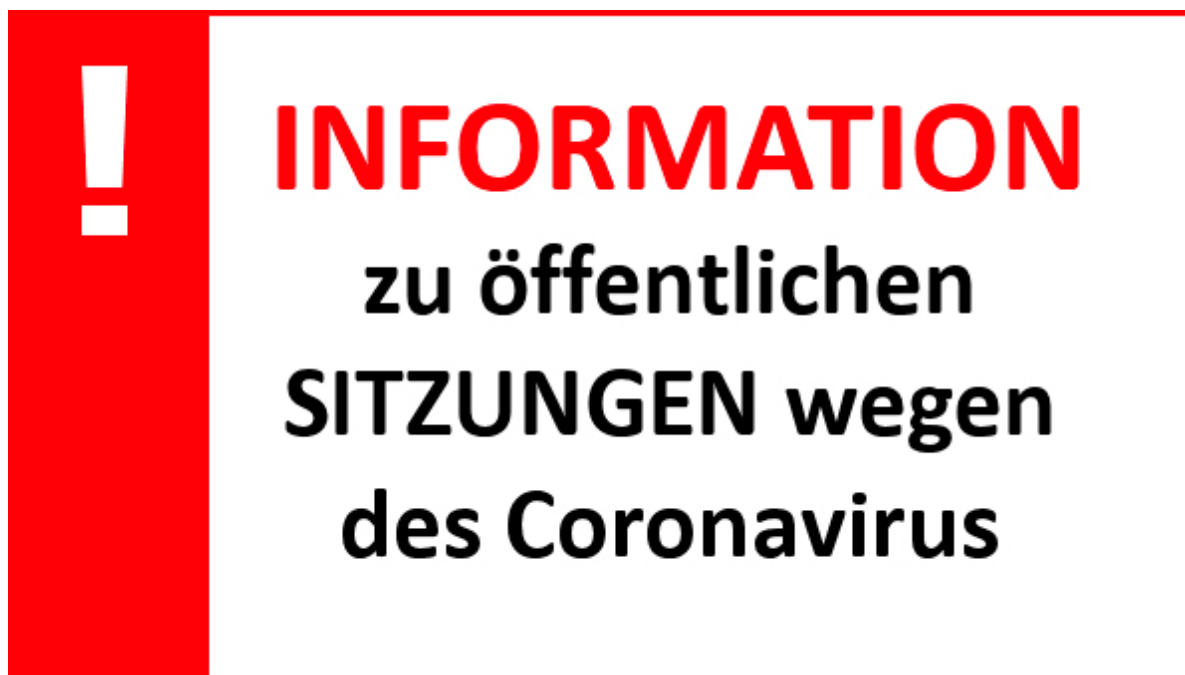
Keine fünf Minuten dauert die Lautsprecher-Übertragung am Freitagnachmittag, ein Bittgebet auf Deutsch inklusive. „Möge Gott die Epidemie von uns entfernen, unser Land beschützen und ihm Sicherheit und Gemütlichkeit bescheren.“ Die Fenster der umliegenden Häuser werden wieder zugeklappt, die Geräusche des Alltags drängen wieder in den Vordergrund.

# Ausfall von politischen Sitzungen | Stadt Frankfurt am Main

Sondermeldungen

**Stadtpolitik: Ein Teil der öffentlichen Sitzungen fällt wegen Coronavirus aus**

16.03.2020, 12:04 Uhr



Information zum Entfall öffentlicher Sitzungen © Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der aktuellen Situation fallen alle Sitzungen der Fachausschüsse in der Zeit vom 23.04.2020 bis 04.05.2020 und alle Ortsbeiratssitzungen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 30.04.2020 aus. Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für den 05.05.2020 und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für den 07.05.2020 vorgesehen.

Wegen der Corona-Krise und des damit verbundenen Infektionsrisikos empfehlen wir an der für den 07.05.2020 anberaumten Plenarsitzung interessierten Bürgerinnen und Bürgern unseren [Live-Audiostream](#)[Internal Link](#).